

Hinweis: Schüler/innen der Förderschulen und Schüler/innen der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung durch das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde anerkannt wurde, sind von der Zahlung des Leihentgelts befreit, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Der Schulträger beantragt für die betroffenen Schüler/innen in anonymisierter Form beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme des Leihentgelts.

4. Wer ist zur Antragstellung berechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind grundsätzlich der/die **Erziehungsberechtigte(n)** der Schülerin/des Schülers. Im Regelfall sind dies die Eltern oder der Elternteil, in dessen Obhut sich die Schülerin/der Schüler befindet. Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind selbst antragsberechtigt. Bei Schüler/innen, die gemäß SGB VIII/XII in einem Heim oder gemäß SGB VIII in Familienpflege untergebracht sind, sind die Heimleitung oder die Pflegeeltern bzw. die Personen, denen die Schülerin/der Schüler rechtlich zugeordnet ist, antragsberechtigt.

5. Welche Antragsfristen und Termine gelten?

Bitte stellen Sie Ihren Freistellungsantrag frühzeitig, **damit möglichst bis zur Fälligkeit des Leihentgelts der Freistellungsbescheid schon vorliegt und Sie somit unentgeltlich an der Ausleihe teilnehmen können.** Wenn die Freistellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (die gesetzliche Antragsfrist ermöglicht die Beantragung der Freistellung bis 30.09.2023, s.u.), müssen Sie das Leihentgelt zunächst zahlen und nach Erhalt des Freistellungsbescheides die Rückerstattung beim Schulträger beantragen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei den Ämtern bearbeitet.

Bitte beachten Sie: **Letzter Abgabetermin ist der 30. September 2023! Wird der Antrag nicht form- und fristgerecht gestellt, erlischt der Anspruch auf Förderung, d. h. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.**

Der Anspruch auf Förderung erlischt ebenfalls, wenn die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Angaben oder Unterlagen nicht spätestens bis zum 30. November 2023 beim zuständigen Amt (s. u. Nr. 6) nachgereicht werden. **Ausnahmen:** Beginnt der Unterricht an einer Schule erst nach dem 30.09., ist der Antrag spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn zu stellen. Bei **Schul- oder Klassenwechsel während eines Schuljahres** ist der Antrag innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zu stellen (sofern nicht schon für dieses Schuljahr ein Freistellungsbescheid vorliegt, s.o. unter Nr. 2). In diesem Fall fügen Sie bitte Ihrem Antrag eine Bescheinigung der Schule bei, in der das Datum des Schul- oder Klassenwechsels vermerkt ist.

6. Wo muss der Antrag auf Freistellung gestellt werden?

Der Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Bei den Ämtern erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben. Befindet sich der erste Wohnsitz der Schülerin/des Schülers außerhalb des Saarlandes, richten Sie Ihren Antrag an das Amt, in dessen Kreis die Schule liegt. Die Adressen der Ämter lauten:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Amt für Kinder und Bildung
Dudweilerstr. 41
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Saarlouis
Jobcenter im Landkreis Saarlouis
Ahornweg 1 - 3
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-8000
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr,

Landkreis Merzig-Wadern
Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Landkreis Neunkirchen
Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe
Saarbrücker Str. 6
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 13.30 bis 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis St. Wendel
Kommunale Arbeitsförderung
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-3000
Öffnungszeiten: Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Saarpfalz-Kreis
Fachbereich soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

7. Bitte beachten: Was muss ich tun, wenn ich einen Fahrkostenzuschuss beantragen will?

Sofern Sie einen Fahrkostenzuschuss nach dem Schülerförderungsgesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie diesen gesondert beantragen. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat der Schule oder bei den oben genannten Ämtern.